

[Text eingeben]

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung Nr. 01 öffentlich

Anwesend:

1. Bürgermeister:

Karl Burger

Verhandelt:

Mühlenbach, 24.01.2017

2. Gemeinderäte:

Klaus Armbruster
Evmarie Buick
Stefan Müller
Fritz Uhl
Thomas Keller
Monika Öhler
Klaus Grießbaum
Thomas Becherer

3. Protokollführer:

Christian Hofstetter, Hauptamtsleiter

4. Weitere Teilnehmer:

Herbert Keller, Kämmerer

5. Es fehlte entschuldigt:

Franz Hansmann
Michaela Paulat

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und stellte fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung vom 17.01.2017 ordnungsgemäß einberufen worden waren.

Schluss der Sitzung:

21.25 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates
2. Beitritt der Gemeinde Mühlenbach zur Gründung der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG und Abschluss eines Betrauungsaktes; -Beratung und Beschluss-
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr. 908; Untere Hausmatt 7; Gemarkung Mühlenbach; -Beratung und Beschluss-
4. Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gemäß § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) für Teilflächen des Grundstücks Flst. Nr. 506 + 507/3; Gemarkung Mühlenbach; Gewann Gürtenau; -Beratung und Beschluss-
5. Erteilung des Planungsauftrages zum Abbruch/Neubau des gemeindeeigenen Mehrfamilienwohnhauses auf Flst. Nr. 59+60, Hauptstraße 48; Gemarkung Mühlenbach; -Beratung und Beschluss-
6. Haushaltspan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; -Beratung und Beschluss-
7. Bürgermeisterwahl im Herbst 2017; Festsetzung des Wahltermins sowie Beschlüsse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl; - Beratung und Beschluss-
8. Zustimmung zur Annahme von Spenden durch die Gemeinde Mühlenbach; -Beratung und Beschluss-

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Gemeinderatsitzungen vom 11.10.; 29.11. und 21.12.2016
 10. Mündlicher Bericht aus der Verbandsversammlung vom 12.01.2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig
 11. Bekanntgaben – mündlich –
 12. Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO
-

Verabschiedung von Frau Elisabeth Neumaier als öffentlich bestellte Wägerin

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Bürgermeister Karl Burger, Frau Elisabeth Neumaier, welche als öffentlich bestellte Wägerin verabschiedet wird. Seit 4 Jahrzehnten hat die Gemeinde eine öffentliche Viehwaage betrieben. Aufgrund des Alters der Viehwaage und einer immer weniger werdenden Auslastung hat der Gemeinderat beschlossen, die Viehwaage zum 31.12.2016 stillzulegen. Frau Neumaier hat die Wägetätigkeit seit 11.09.1996 zuverlässig und zu aller Zufriedenheit erledigt.

Bürgermeister Karl Burger überreicht als Dankeschön für die geleistete Arbeit eine Radierung mit Dorfansicht und einen Blumenstrauß.

1. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Es wurden keine Fragen gestellt.

2. Beitritt der Gemeinde Mühlenbach zur Gründung der „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG und Abschluss eines Betrauungsaktes; -Beratung und Beschluss-

I. Beschlussanträge

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Konsortialvertrages zwischen dem Ortenaukreis und den kreisangehörigen Gemeinden sowie der Gründung der „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ zu.
2. Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, in den Vertragsentwürfen sowie in dem Betrauungsakt gegebenenfalls noch auftretende Unstimmigkeiten vor Abschluss der Verträge und vor Erlass des Betrauungsaktes in Abstimmung mit den anderen Beteiligten zu beseitigen. Soweit es sich hierbei um ausschließlich redaktionelle oder inhaltliche Veränderungen ohne erhebliche Bedeutung oder Modifikationen infolge steuerrechtlicher Erwägungen handelt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates.

II. Begründung / Sachverhalt:

Eine flächendeckend leistungsstarke und nachhaltige Telekommunikationsinfrastruktur ist die Grundlage für eine moderne Informationsgesellschaft. Eine gute informationstechnische Anbindung ist ein wichtiger Faktor sowohl für die Wirtschaftskraft einer Region als auch für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Gegenwärtig besteht im Ortenaukreis eine solche Telekommunikationsinfrastruktur nicht. Der Landkreis ist in weiten Bereichen mit breitbandigen Informationsdienstleistungen unterver-

sorgt. Eine Markterkundung hat ergeben, dass kein privates Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zeit einen hinreichenden Breitbandausbau im Kreisgebiet plant.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen des Kreisgebiets ein nachhaltiges sowie zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gründen sie eine gemeinsame Breitbandgesellschaft in der Form einer Einheitsgesellschaft mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: KG.

1. Aufgabe der KG

Öffentliche Aufgabe der KG ist es, zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologie-neutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird.

2. Aufgabenerfüllung und Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die KG und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Der jeweils in Betracht kommende Förderrahmen soll zugunsten der KG und ihrer Gesellschafter optimal ausgeschöpft werden.

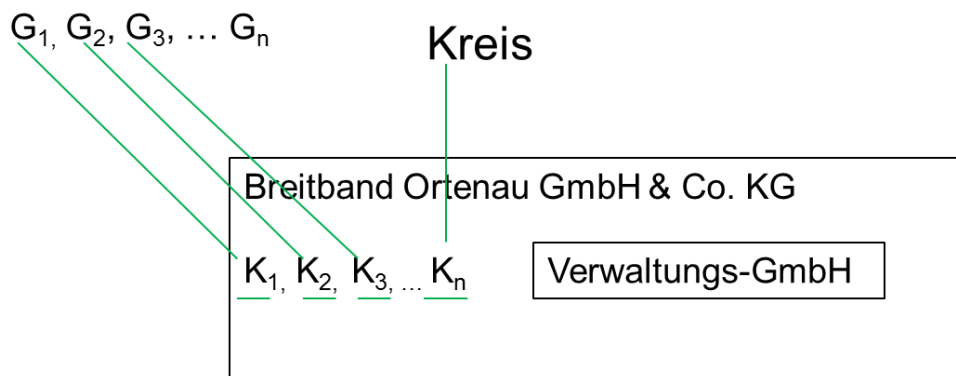
Das Stammkapital der KG erbringen der Ortenaukreis und die beteiligten Kommunen mit je 1,00 € pro Einwohner (**Mühlenbach = rd. 1.700,00 €**). Die jährliche Betriebskostenumlage beträgt ebenfalls je Einwohner 1,00 €; wobei 50% der Ortenaukreis und 50% die Gesellschafter (**Mühlenbach ca. 850,00 €/Jahr**) tragen.

3. Kommunales Unternehmen

Die KG ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist.

4. Gründung, Verfassung und Geschäftsmodell

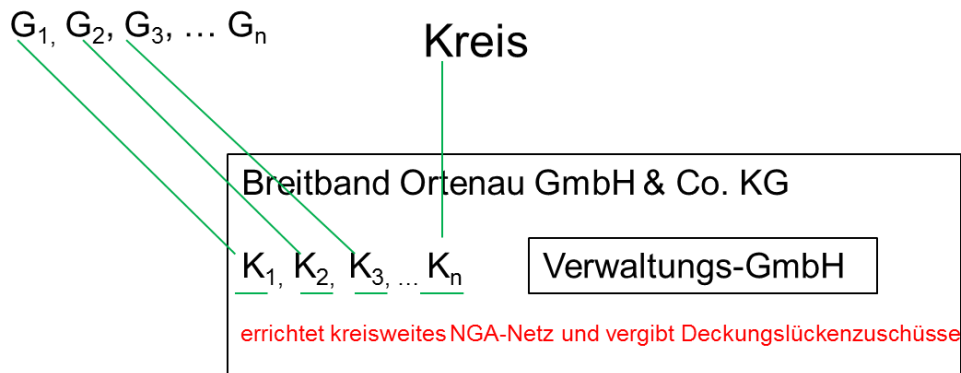
Der Ortenaukreis gründet gemeinsam mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Kommanditisten – Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die nicht persönlich haften – die „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“.



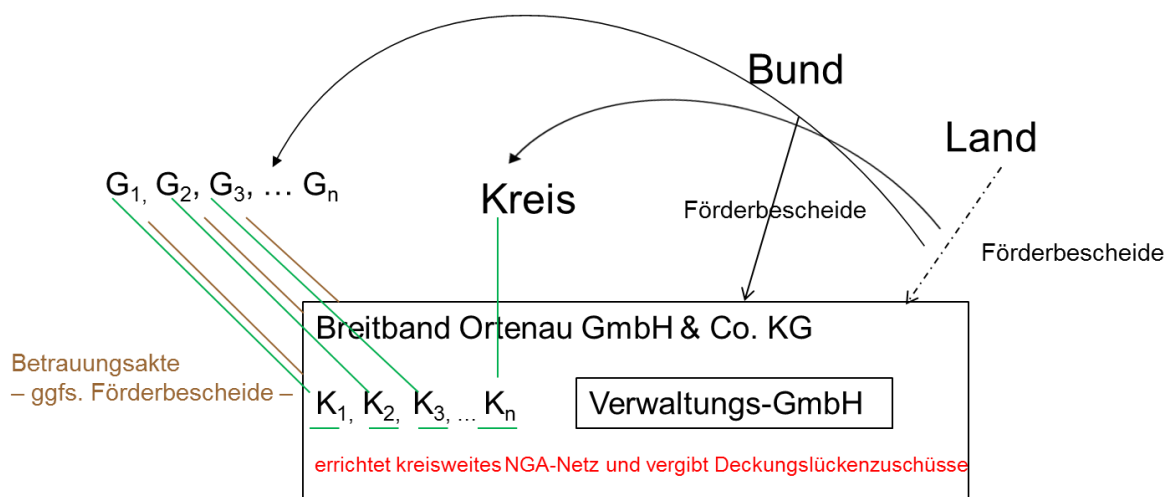
Die Verwaltungs-GmbH fungiert als Geschäftsführerin der KG und handelt für diese im Rechtsverkehr nach außen. Sie ist die einzige Gesellschafterin in der KG, die persönlich haftet – sog. Komplementärin. Da die Verwaltungs-GmbH jedoch vollständig im Eigentum der

KG steht, bestimmen ausschließlich die Gemeinden und der Landkreis das Geschehen sowohl in der Verwaltungs-GmbH als auch in der KG.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologieneutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird. Dabei wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt. Die Gesellschaft wird insbesondere die gängigen Fördermodelle – Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken – zur Anwendung bringen:

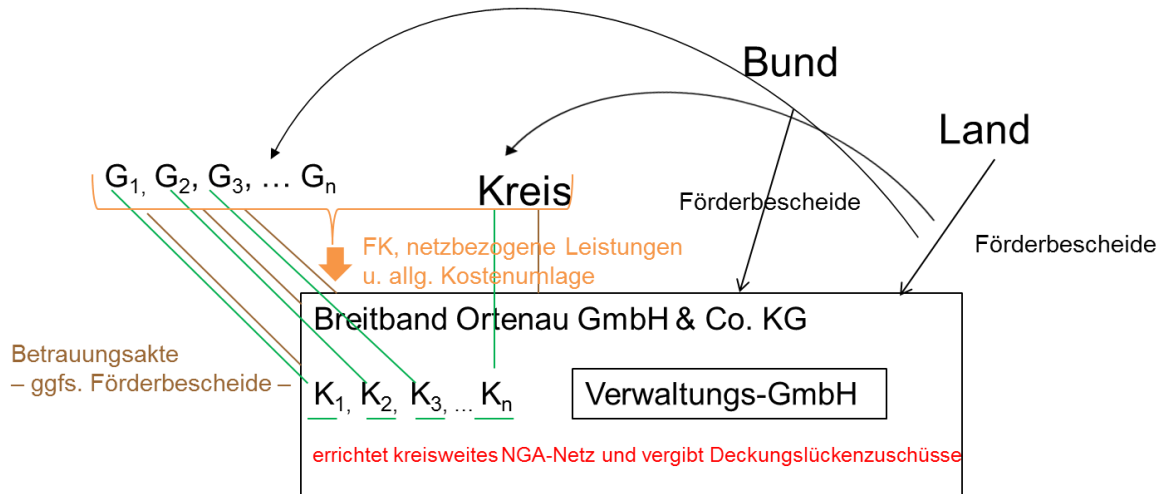


Um die Kosten für die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen maximal zu senken, wird die Gesellschaft den jeweils bestehenden Förderrahmen, insbesondere des Bundes und des Landes, bestmöglich ausschöpfen. Sollte aus förderrechtlichen Gründen jedoch eine direkte Förderung der KG ausscheiden – wie derzeit in der Förderpraxis des Landes – werden die Förderbescheide an die einzelnen Kommunen gerichtet, welche die Förderung dann an die KG weiterleiten:



Als Gesellschafter der KG werden die Kommunen ihre jeweiligen Festkapitalanteile („FK“) in die KG leisten. Dazu kommen Einlagen zum Ausgleich der nach Abzug der netzbezogenen Einnahmen noch verbleibenden netzbezogenen Kosten. Soweit in der KG Aufwand entsteht,

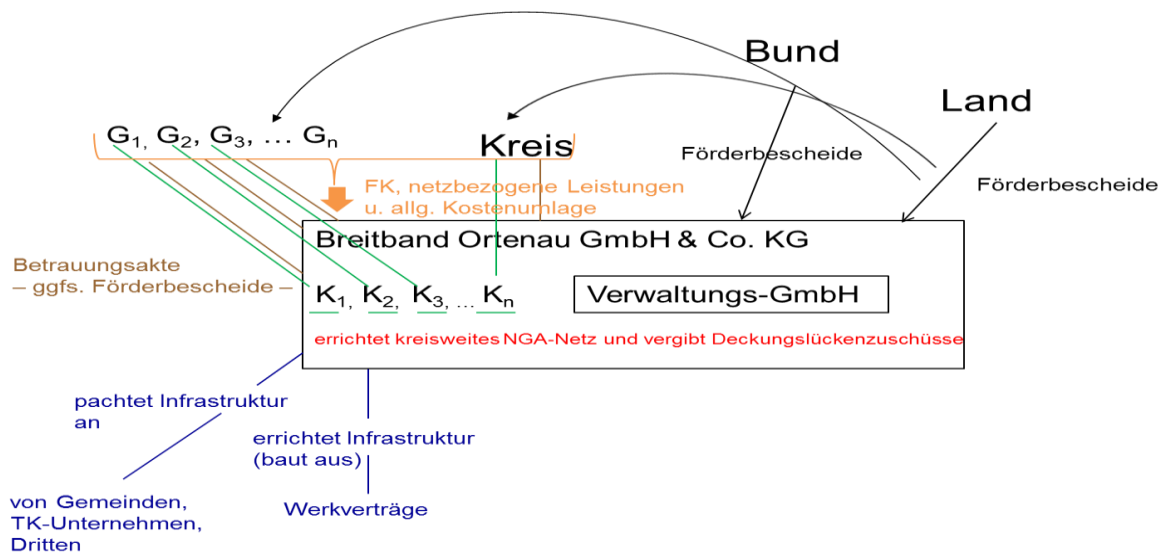
der weder dem Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) noch einem der Accessnetze (Verteiler- und Kundennetz auf Ortsebene) zuzuordnen ist, wird dieser grundsätzlich durch die jährliche Einlage der Gesellschafter zur allgemeinen Kostendeckung finanziert:



Um sowohl die Finanzierung als auch die sonstige materielle Unterstützung der KG durch den Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beihilfenrechtlich abzusichern, beantragt die KG bei jeder Kommune den Erlass eines entsprechenden Betrauungsaktes.

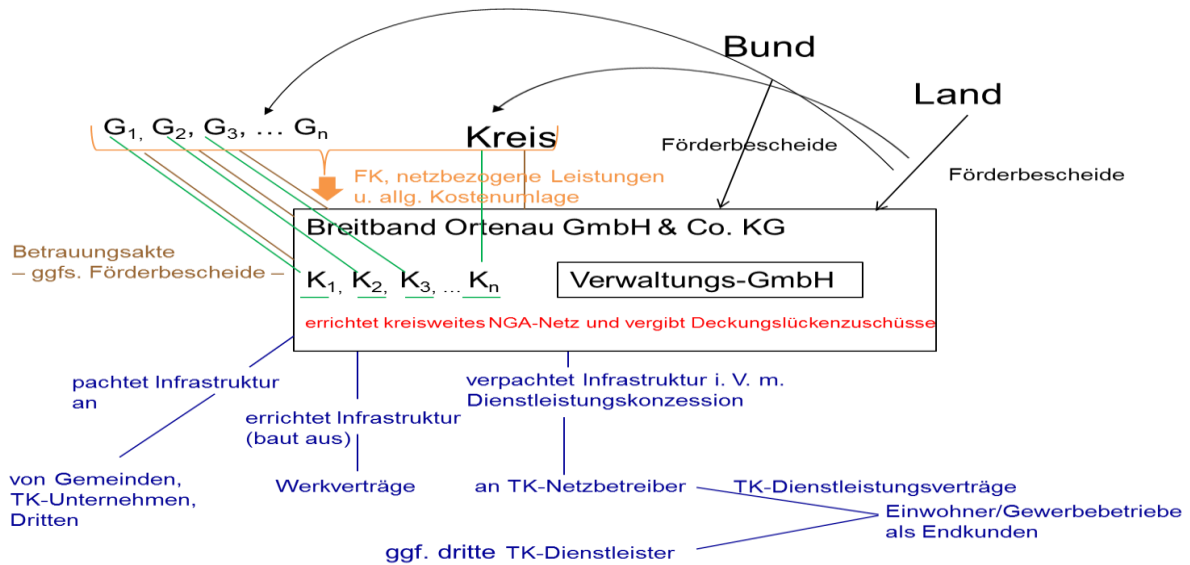
Der konkret zu beantragende Betrauungsakt ist dem Konsortialvertrag als dessen Anlage 3 beigefügt und in § 4 des Konsortialvertrages verankert.

Grundsätzlich kommen für die KG zwei Wege in Betracht, um ein kreisweites NGA-Netz zu errichten: Die KG kann die Anlagen und Leitungen selbst errichten oder bereits bestehende Infrastruktur pachten.



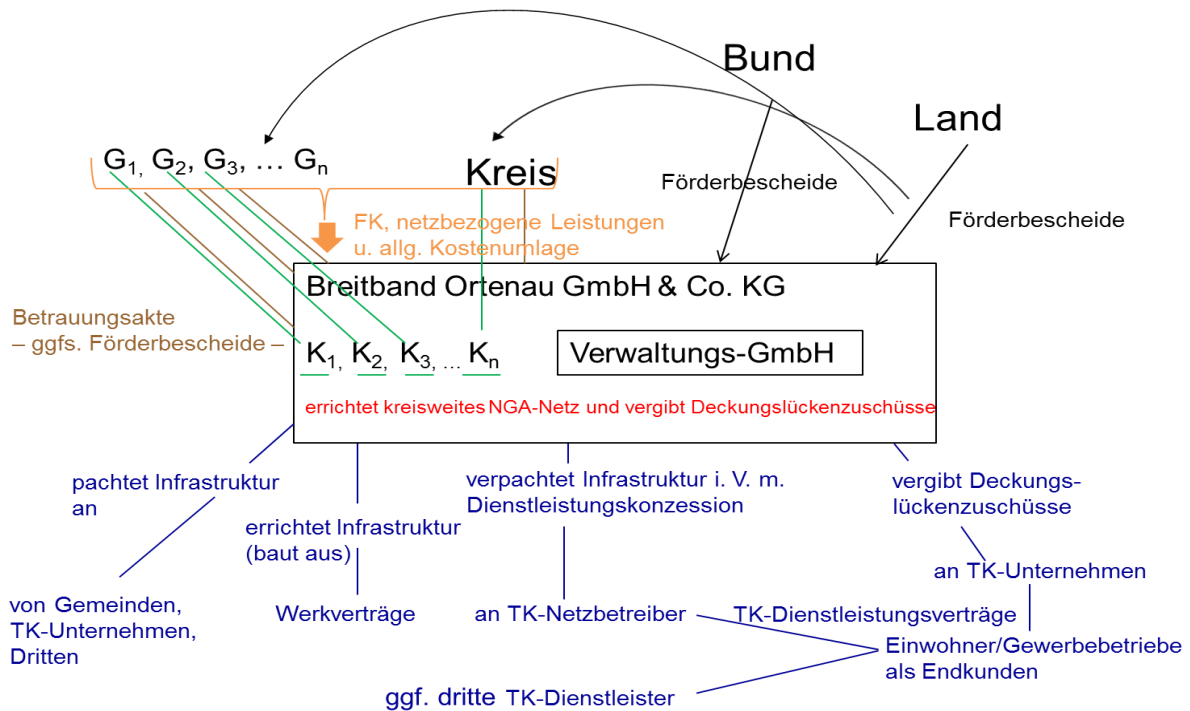
Die KG wird das kreisweite NGA-Netz aber nicht selbst betreiben, sondern dieses Netz an ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) verpachten. Dasje-

nige oder diejenigen TK-Unternehmen müssen dann das kreisweite NGA-Netz für die Dauer des Pachtvertrages eigenständig, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben:



Der TK-Netzbetreiber, der das kreisweite NGA-Netz gepachtet hat, wird die Einwohner und Gewerbebetriebe mit TK-Dienstleistungsangeboten versorgen. Insoweit verfügt der TK-Netzbetreiber aber über kein Monopol. Vielmehr hat der TK-Netzbetreiber auch TK-Dienstleistungsangebote dritter, mit ihm in Konkurrenz stehender TK-Unternehmen über das von ihm betriebene Netz zu den Endkunden zu transportieren.

Entsprechend den derzeitigen Vorgaben der Bundesförderung ist die Darstellung schließlich um das Modell der Wirtschaftlichkeitslückenförderung zu ergänzen:



5. Beihilfenrechtliche Zulässigkeit – Betrauungsakt

Die Kommunen, die zugleich Kommanditistinnen der KG sind, gewähren der KG zum Ausbau insbesondere der örtlichen Accessnetze Ausgleichsleistungen – und zwar insbesondere durch:

- die vergünstigte oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Sachen und Rechten, die zur Errichtung und zum Betrieb eines kreisweiten NGA-Breitbandnetzes genutzt werden können,
- die Gewährung von Zuschüssen an die KG für Investitionen, für die Anpachtung von TK-Infrastruktur oder zur Finanzierung von Zuschüssen an TK-Unternehmen zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken,
- die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen der KG und
- die Leistung einer jährlichen Einlage zur Deckung aller Kosten, die keine Netzkosten sind.

Diese materielle Unterstützung der KG ist grundsätzlich als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Die Unterstützungsleistungen werden aus Mitteln der Gemeinden und Städte sowie des Landkreises, mithin aus staatlichen Mitteln, finanziert. Der KG erwächst durch die Annahme der Unterstützungsleistungen ein wirtschaftlicher Vorteil. Dieser Vorteil ist selektiv, da die Leistungen für die KG bestimmt sind. Schließlich sind die Unterstützungsleistungen geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Unterstützungsleistungen stellen jedoch dann keine, die Annahme einer Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV begründende Begünstigung dar, wenn sie lediglich die notwendigen Zusatzkosten ausgleichen, die der KG durch die Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) entstehen. Dann ist das geförderte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen nicht besser gestellt.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die KG aber tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein. Dies wird durch den Erlass der Betrauungsakte durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Landkreis gegenüber der KG erreicht.

III. Das Vertragspaket

Im Einzelnen geregelt werden die oben unter II. dargestellten Inhalte im Konsortialvertrag und den diesem beigefügten besonderen Verträgen (Gesellschaftsvertrag der VerwaltungsgmbH, Gesellschaftsvertrag der KG und Betrauungsakt).

Vergleichbar einer Klammer umschließt der Konsortialvertrag die übrigen Verträge. Im Konsortialvertrag werden zunächst

- die Gründung der Gesellschaft umrissen,
- die Aufgabe der Gesellschaft benannt,
- die Kostentragung und die Grundzüge der Finanzierung geregelt sowie
- die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Schließlich enthält der Konsortialvertrag auch Regelungen für die Fälle, dass

- weitere Gemeinden oder Städte erst in der Zukunft Gesellschafterinnen werden,
- Gemeinden oder Städte aus der Gesellschaft ausscheiden oder
- über ihre Anteile an der Gesellschaft verfügen wollen.

Zusammenfassend lässt sich das Vertragsgefüge wie folgt darstellen:



III. Diskussion

Gemeinderat Thomas Keller merkt an, dass seiner Meinung nach die Gemeinde mit Beitritt zu diesem Konstrukt kurzfristig eher keinen Vorteil ziehen kann, sondern die Vorteile der Investition eher mittel- bis langfristig zu sehen sind. Die Breitband-Ortenau GmbH & Co.KG bietet hier den Gemeinden langfristig eine professionelle Unterstützung.

Gemeinderat Klaus Armbruster befürwortet ebenfalls den Beitritt, auch wenn momentan die Gemeinde Mühlenbach – zumindest im Ortskern und Teilen des Außenbereichs – relativ gut versorgt ist, so sollte noch eine Verbesserung in den weiten Tallagen angestrebt werden. Zudem wird sich das Thema rasant weiter entwickeln und in fünf bis zehn Jahren ganz anders darstellen. Die Gemeinde wird sicherlich von der Fachberatung und Unterstützung durch die neu zu gründende Gesellschaft profitieren. Er befürchtet jedoch, dass durch das Tätig werden des Landkreises und der Kommunen einerseits und der privaten Anbieter (z.B. Telekom) andererseits, Investitionen sozialisiert und Gewinne privatisiert werden.

IV. Beschluss

Der Beschluss ergeht zu den Beschlussanträgen 1, 2 und 3 mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Klaus Grießbaum).

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr. 908, Untere Hausmatt 7, Gemarkung Mühlenbach Bauherren: Nicole und Manuel Keller, Bärenbach 25a, Mühlenbach

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Die Bauherren Nicole und Manuel Keller planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem von ihnen erworbenen Grundstück Flst. Nr. 908, Untere Hausmatt 7, Gemarkung Mühlenbach. Das Vorhaben befindet sich im Neubaugebiet „Hausmatt“ und beurteilt sich nach den dort geltenden Bebauungsvorschriften.

Das Bauvorhaben entspricht den dort geltenden Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Hausmatt/Wiese Buttenmühle“.

Das Einfamilienhaus wird in Massivbauweise mit Keller errichtet. Das Walmdach wird mit Ziegeln eingedeckt und hat eine Dachneigung von 20 Grad. Im EG sind offene Küche, Wohn- und Essbereich, Gästetoilette und Gästezimmer untergebracht, im Dachgeschoß das Elternschlafzimmer, 3 Kinderzimmer sowie das Bad. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 147 qm.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Wir empfehlen die Einvernehmenserteilung gemäß § 36 BauGB.

III. Beschluss

Alle Gemeinderäte erteilen das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

4. Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gemäß § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) für Teilflächen des Grundstücks Flst. Nr. 506 und 507/3 der Gemarkung Mühlenbach, Gewann Gürtenau Antragsteller: August Buchholz, Gürtenau 13, Mühlenbach

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 29a Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 LLG und stimmt der beantragten Aufforstung der Teilflächen von Flst. Nr. 506 mit 0,46 ha und von Flst. Nr. 507/3 mit 0,80 ha zu.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Der Landwirt August Buchholz, Gürtenau 13 beantragt die Aufforstung einer Teilfläche von 0,46 ha des Grundstücks Flst. Nr. 506 und einer Teilfläche von 0,80 ha des Grundstücks Flst. Nr. 507/3. Die angrenzenden Grundstücksflächen sind bereits mit Wald bestockt. Die Grundstücke liegen im Bereich Gürtenau. Durch die Lage nahe am Wald (25-35% bzw. 35-50% Steillage) ist das Grünland sumpfig und nass, eine Bewirtschaftung durch einen Traktor nicht möglich und daher für den Eigentümer betriebswirtschaftlich unrentabel. Er beantragt daher die Aufforstung mit Douglasien und Fichten. Die Grundstücksflächen werden bisher als Grünlandfläche bewirtschaftet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hier nicht zu erwarten, obgleich wieder ein Stück der offen gehaltenen Fläche in das Tal aufgeforstet werden soll. Ebenso widerspricht die Aufforstung keiner konkreten Zielvorstellung der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebietes. Da die angrenzenden Nachbargrundstücke bereits bewaldet sind, wird seitens der Verwaltung eine Aufforstung in diesem Bereich für vertretbar gehalten.

Die gekennzeichneten „Luftbilder“ sind der Sitzungsvorlage als Entscheidungshilfe angeschlossen.

III. Beschluss

Gemäß Beschlussantrag: einstimmig.

5. Erteilung des Planungsauftrages zum Abbruch / Neubau des gemeindeeigenen Mehrfamilienhauses auf Flst. Nr. 59 + 60, Hauptstraße 48; Gemarkung Mühlentbach; -Beratung und Beschluss-

I. Beschlussantrag

Das Architekturbüro Hättich & Faber PartGmbH, Haslach wird, auf der Grundlage des Honorarvorschlags vom 10.01.2017, mit der Planung des Wohnhausneubaus (Lph. 1 – 4) beauftragt. Die Verwaltung wird ermächtigt einen entsprechenden Architektenvertrag abzuschließen.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.12.2016 einstimmig beschlossen, das bestehende, alte Wohngebäude abzureißen und an gleicher Stelle ein Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohnungen und einer Gesamtwohnfläche von ca. 350 m² zu errichten. Der Bereitstellung der Finanzierungsmittel im Haushalt 2017/2018 wurde ebenfalls zugestimmt.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim RP Freiburg – Frau Karle – ist eine Investitionsförderung solcher Projekte aus dem Ausgleichstock, nach den geltenden Richtlinien, ausgeschlossen. Eine Antragstellung erübrigt sich damit.

Im Hinblick auf den bewilligten Zuschuss aus dem Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ muss der Baubeginn bis Anfang September dieses Jahres erfolgt sein.

Aufgrund des engen Zeitfensters für die Umsetzung des Projekts, sollten wir auf der Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie / Vorplanung des Architekturbüros Hättich & Faber, Haslach, dieses Büro auch mit den weiteren Planungsschritten (Leistungsphase 1 – 4 / Genehmigungsplanung) beauftragen. Da im Bestand gebaut wird, ist gerade hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargebäuden und den zu beachtenden brandschutztechnischen Vorgaben einiger Abstimmungsbedarf mit der Baurechtsbehörde erforderlich.

Die jetzige Beauftragung umfasst die Leistungsphasen:

- Grundlagenermittlung / Vorplanung / Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung.

Das Architektenhonorar hierfür (Honorarzone 3 / Mindestsatz) basiert auf anrechenbaren Nettobaukosten von rd. 470.000,00 € und beträgt brutto rd. 21.000,00 €. Das bereits bezahlte Pauschalhonorar für die Machbarkeitsstudie wird zur Hälfte (brutto rd. 1.800,00 €) auf das Honorar angerechnet.

Hinsichtlich der Bauausführung wird die Verwaltung – wie vom Gemeinderat beauftragt – prüfen, ob und wie eine Gesamtabwicklung des Wohnhausneubaus durch einen Generalunternehmer vorteilhafter wäre. Bei einer Gesamtvergabe an einen Generalunternehmer bzw. Vergabe nach Gewerken sind die geltenden Wertgrenzen für eine öffentliche / beschränkte Ausschreibung nach VOB zu berücksichtigen. Eine Europaweite Ausschreibung gilt erst ab 5.2 Mio. €.

Zur Angebotsabgabe durch einen Generalunternehmer („Schlüsselfertiger Neubau“) ist es vorteilhaft, wenn wir eine genehmigte Planung vorliegen haben, welche dann als Grundlage für die weitere Ausführungsplanung und Angebotserstellung dient. Auf Grund der Vorkenntnisse und der erarbeiteten Grundlagen empfiehlt die Verwaltung dem Architekturbüro Hättich & Faber den Planungsauftrag bis zur Lph. 4 (Genehmigungsplanung) zu erteilen.

III. Diskussion

Bürgermeister Karl Burger informiert über die zwischenzeitlich geführten Gespräche und die Ausführungen des Landratsamtes –Kommunalamtes- hierzu, in Sachen Generalunternehmer.

mer. Die Beauftragung eines Generalunternehmers ist in diesem Fall nicht obsolet bzw. ist für Öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht zulässig. Entsprechend dem Vergaberecht wird hiervon abgeraten bzw. ist dies untersagt, weshalb seitens des Kommunalamtes die übliche Ausschreibung nach Einzelgewerken angeraten wird.

Dabei müsste voraussichtlich nur ein Gewerk (Erd-, Maurer- und Betonarbeiten) öffentlich ausgeschrieben werden, da es die Wertgrenzen von netto 100.000,00 € übersteigen wird; alle anderen Gewerke könnten, unter Beachtung der Wertgrenzen der VOB, wahrscheinlich beschränkt an jeweils vier bis 6 Firmen ausgeschrieben werden. Bei Nichteinhalten der vergaberechtlichen Vorgaben, könnte dies bei einer Prüfung zum Verlust des Zuschusses führen.

Daher spricht sich der Gemeinderat im Ergebnis dafür aus, den Architekten mit den Leistungsphasen 1-8 (Gesamtauftrag) zu beauftragen.

IV. Beschluss

Entgegen des Beschlussantrages wird das Architekturbüro Hättich & Faber PartGmbH, Haslach auf der Grundlage des Honorarvorschlags vom 10.01.2017, mit der Planung des Wohnhausneubaus (Lph. 1 – 8) beauftragt. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Architektenvertrag abzuschließen. Votum: einstimmig.

6. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; -Beratung und Beschluss-

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 81 der Gemeindeordnung (GemO) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2017.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Alle Zahlen, Daten und Erläuterungen sind im Vorbericht des Haushaltsplanes ersichtlich. Das gesamte Zahlenwerk des Haushalts 2017 ist im Vorbericht des beiliegenden Haushaltsplans dargestellt und erklärt.

Der Haushaltsplan wird in der Sitzung von Kämmerer Herbert Keller erläutert.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 81 der Gemeindeordnung (GemO) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2017 einstimmig.

Die Powerpoint-Präsentation des Haushalts 2017 ist als Anlage I Bestandteil dieses Protokolls.

7. **Bürgermeisterwahl im Herbst 2017; Festsetzung des Wahltermins sowie Beschlüsse zur Vorbereitung und Durchführung**

I. **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat setzt den Tag der Bürgermeisterwahl bzw. den Tag der Neuwahl fest.
2. Der Gemeinderat entscheidet über den Termin der Stellenausschreibung.
3. Das Ratsgremium setzt das Ende der Einreichungsfrist der Hauptwahl bzw. einer evtl. Neuwahl fest.

II. **Sachverhalt / Stellungnahme**

Bürgermeister Karl Burger trat am 08. Dezember 1993 sein Amt in Mühlenbach an. Die aktuell laufende dritte Wahlperiode endet somit am 07. Dezember 2017. Bürgermeister Karl Burger hat bekannt gegeben, dass er für eine vierte Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Somit ist im Herbst ein neuer Bürgermeister / Bürgermeisterin zu wählen.

Im Jahr 2017 findet neben der Bürgermeisterwahl auch die Bundestagswahl statt. Die Bundestagswahl wird voraussichtlich am 24. September 2017 stattfinden, nachdem sich nach der aktuellen Presseberichtserstattung die Fraktionen der CDU/CSU sowie der SPD für tendenziell für diesen Wahltag ausgesprochen haben. Angesichts des Datums, an dem die aktuelle Amtszeit des Bürgermeisters abläuft, wäre es damit grundsätzlich möglich, die Bürgermeisterwahl mit der Bundestagswahl zusammenzulegen oder aber auch einen früheren oder späteren Termin zu wählen.

Zuständig für die Entscheidung über eine Zusammenlegung ist der Gemeinderat (§38a Kommunalwahlgesetz).

Zur Vorbereitung der Wahl sind somit rechtzeitig folgende Festlegungen zu treffen:

1. Gemäß §§ 45 und 47 GemO hat die Gemeinde hinsichtlich der Festlegung des Wahltermins (erster und zweiter Wahlgang) einen gewissen zeitlichen Spielraum. Die Verwaltung kann sich zwei Szenarien vorstellen:

Die Bürgermeisterwahl findet zusammen mit der Bundestagswahl am Sonntag, dem **24. September 2017** statt. Ein möglicher zweiter Wahlgang sollte dann auf Sonntag, den **08. Oktober 2017** terminiert werden. Dieser Termin wird von Verwaltung und Kommunalaufsicht bevorzugt.

Die Bürgermeisterwahl findet losgelöst von der Bundestagswahl bereits am **10. September 2017** statt (frühest möglicher Termin und letztes Ferienwochenende), ein möglicher zweiter Wahlgang wäre dann mit der Bundestagswahl am **24. September 2017**.

2. Nach § 47 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters öffentlich auszuscheiden. Die Stellenausschreibung muss spätestens 2 Monate vor dem Wahltag erfolgen (§ 47 Abs. 2 GemO). Die Verwaltung empfiehlt, möglichst frühzeitig diese Ausschreibung auf den Weg zu bringen, um so früh wie möglich potentielle Kandidatinnen und Kandidaten über das Freiwerden der Stelle zu informieren.

Daher sollte die Ausschreibung bereits am **30.06 bzw. 07.07.2017 (für die Wahl am 24.09.2017)**, am **16.06 bzw. 23.06.2017 (für die Wahl am 10.09.2017)** erfolgen. Um einen möglichst großen Kreis an interessierten Personen von der Veröffentlichung

Kenntnis zu geben schlägt die Verwaltung vor, die Stellenausschreibung in folgenden Medien zu veröffentlichen:

- Staatsanzeiger für Baden-Württemberg
 - Offenburger Tageblatt (Gesamtausgabe)
 - Schwarzwälder Bote (Gesamtausgabe)
 - Bürgerblatt der Raumschaft
3. Es wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist (bei Wahl 24.09.2017) für den ersten Wahlgang auf **Montag, 28. August 2017, 18:00 Uhr** festzusetzen. Im Falle eines möglichen zweiten Wahlganges wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf **Mittwoch, den 27. September 2017, 18:00 Uhr** festzusetzen.
 4. Es wird weiter vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist (bei Wahl 10.09.2017) für den ersten Wahlgang auf **Montag, 14.08.2017, 18.00 Uhr** festzusetzen; bei einem eventuellen zweiten Wahlgang wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf **Mittwoch, 13.09.2017, 18.00 Uhr** festzusetzen

Die terminlichen Festsetzungen sind mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) im Vorfeld abgestimmt worden.

5. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die zugelassen worden sind, wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Der Termin für diese Bewerbervorstellung wird später festgelegt.
6. Gem. § 4 KomWG bestimmt der Bürgermeister, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Er bildet die Wahlvorstände für die einzelnen Wahlbezirke und für die Briefwahl (§ 14 KomWG) und er besorgt die laufenden Geschäfte der Wahl.

Terminvorschlag Verwaltung:

Öffentliche Ausschreibung:	Freitag, 07.07.2017
Bewerbungsende:	Montag, 28.08.2017; 18.00 Uhr
Wahltag:	Sonntag, 24.09.2017 (mit der Bundestagswahl!)
Bewerbungsende: (2. Wahlgang)	Mittwoch, 27.09.2017; 18.00Uhr
2. Wahlgang:	Sonntag, 08.10.2017

III. Beschluss

Der Gemeinderat fasst folgende –einstimmige- Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat setzt den Tag der Bürgermeisterwahl auf **Sonntag, den 24.09.2017 –gemeinsam mit der Bundestagswahl-** bzw. den Tag der Neuwahl auf **Sonntag, 08.10.2017** fest.
2. Der Gemeinderat beschließt als Termin der Stellenausschreibung **Freitag, den 07.07.2017.**
3. Das Ratsgremium setzt das Ende der Einreichungsfrist der Hauptwahl auf **Montag, 28.08.2017, 18.00 Uhr** bzw. einer evtl. Neuwahl auf **Mittwoch, 27.09.2017, 18.00 Uhr** fest.

8. Annahme von Spenden im Jahre 2016; -Beratung und Beschluss-

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die im Jahr 2016 eingegangenen Spenden zur Kenntnis und beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von insgesamt **2.000,00 €**.

II. Sachverhalt

Mit der Änderung des § 78 Abs.4 GemO ist das Erwerben von Spenden in den Kreis der kommunalen Aufgaben aufgenommen worden. Die neue Regelung soll die strafrechtlichen Risiken für die Amtsträger minimieren, wenn der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden oder andere Zuwendungen angeboten werden oder wenn die Gemeinde hierfür Zuwendungen einwerben will. Demnach dürfen der Gemeinde zugegangene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen nur vom Gemeinderat angenommen werden. Der Beschluss über eine Annahme von Spenden ist grundsätzlich in öffentlicher Gemeinderatsitzung unter Offenlegung des Sachverhalts zu geschehen.

§ 78 (4) GemO lautet:

„ Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs.2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs.2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Im Zeitraum vom 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2016 sind bei der Gemeinde Mühlenbach Spenden im Gesamtwert von **2.000,00 €** eingegangen.

Dem Ratsgremium liegt die Spendenauflistung, mit Angabe des Spenders und dem jeweiligen Spendenzweck, vor.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die im Jahr 2016 eingegangenen Spenden zur Kenntnis und beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von insgesamt **2.000,-- € einstimmig**.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Gemeinderatsitzungen vom 11.10.; 29.11. und 21.12.2016

I. Beschlussantrag

Das Ratsgremium nimmt die Bekanntgabe der Beschlüsse zur Kenntnis. Die Beschlüsse gelten damit als öffentlich bekannt gemacht.

II. Sachverhalt

Sitzung vom 11.10.2016:

TOP 2: Antrag von Verwaltungsfachangestellte Frau Angelika Griebbaum auf Weiterbeschäftigung ab 01.02. – 31.12.2017/ Abschluss des Arbeitsvertrages

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf befristete Weiterbeschäftigung bis zum 31.12.2017 im bisherigem Umfang einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung den entsprechenden Arbeitsvertrag abzuschließen.

TOP 3: **Neueinstellung eines(r) Verwaltungsfachangestellten zum 01.10.2017 als Vollzeitbeschäftigte in der Hauptverwaltung / Bürgeramt.**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einstellung eines/einer Verwaltungsfachangestellten zum 01. Oktober 2017. Die Anstellung erfolgt mit einem Beschäftigungsumfang von 100%. Der Stellenplan wird entsprechend angepasst. Die Vergütung / Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

TOP 4: **Verleih / Vermietung von Maschinen und Geräten aus dem Gemeindebauhof**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, -aus haftungs- und versicherungstechnischen Gründen-, künftig keine Maschinen und Geräte aus dem Bauhof an Fremdpersonen auszuleihen oder zu vermieten.

Sitzung vom 29.11.2016:

TOP 2: **Ausübung / Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BauGB in den folgenden Verkaufsfällen auf Gemarkung Mühlenbach**

1. **Andrea Blum, Linker Sulzbach 2, Gutach ./.** Thomas Brucker, Hauptstr. 22, Mühlenbach
2. **Andrea Blum, Linker Sulzbach 2, Gutach ./.** Bernhard Hoch, Büchern 3, Mühlenbach

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt von den Kaufverträgen (Waldgrundstücke) Kenntnis beschließt einstimmig, die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB, § 25 LWaldG bzw. § 29 Abs. 6 WG.

Sitzung vom 21.12.2016:

TOP 2: **Ausübung / Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB im folgenden Verkaufsfall auf Gemarkung Mühlenbach;
Herr Daniel Uhl, Büchern 38a, Mühlenbach ./.** Herr Markus Uhl, Büchern 34, Mühlenbach

Beschluss: Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

TOP 3: **Einstellung einer Kassenverwalterin / Mitarbeiterin in der Gemeindekasse zum 01. Februar 2017**

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt von den eingegangenen Bewerbungen Kenntnis und stimmt der Übernahme dieser Tätigkeit durch Frau Sandra Becherer zum 01.02.2017 zu. Der bestehende Arbeitsvertrag mit ca. 20 % wird mit Wirkung vom 01.02.2017 auf 70% der tariflichen Wochenstunden angepasst. Die Eingruppierung laut TVöD erfolgt in Entgeltgruppe 6. Im übrigen gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen nach dem TVöD.

III. Beschluss

Das Ratsgremium nimmt die Bekanntgabe der Beschlüsse –einstimmig- zur Kenntnis. Die Beschlüsse gelten damit als öffentlich bekannt gemacht.

10. Mündlicher Bericht aus der Verbandsversammlung vom 12.01.2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig

I. Beschlussantrag

Das Ratsgremium nimmt den Bericht zur Kenntnis!

II. Sachverhalt

Zur Information wird der Bericht der Geschäftsleitung in Kopie überlassen. Daraus sind die wesentlichen Geschäftsabläufe und die baulichen Maßnahmen des Zweckverbandes ersichtlich.

Weiter wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Offenburger Wasserversorgung GmbH (OWV) wird rückwirkend zum 01.01.2017 mit einem Bezugsrecht von 35 Sekundenliter als weiteres Verbandsmitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig aufgenommen.
- 2019/2020 Bau der Verbindungsleitung von Biberach nach Offenburg
- Mit Beginn der Wasserlieferung, voraussichtlich im Jahr 2021, wird die OWV um weitere 15 l/s auf dann 50 l/s erhöhen.
- Ebenso wurde der Bezugsrechtserhöhung um 7 l/s des Zweckverbandes Eschachwasserversorgung zum 01.01.2017 zugestimmt.
- Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wurde rückwirkend zum 01.01.2017 geändert. Er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und neun weiteren Mitgliedern. Damit erhält die Offenburger Wasserversorgung GmbH – mit dem Ersten Beigeordneten Herrn Oliver Martini - ebenfalls einen Sitz im Verwaltungsrat.
- Die Verbandssatzung wurde entsprechend geändert.
- Der Wirtschaftsplan für 2017 wurde einstimmig festgestellt
Kreditaufnahmen sind keine erforderlich. Der Verband ist schuldenfrei.
Die Verbandsumlagen sind unverändert und betragen endgültig:
 - ✓ Festkostenumlage je l/s Beteiligungsquote 3.000,00 €
 - ✓ Betriebskostenumlage je m³ bezogener Wassermenge 0,38 €

Das Bezugsrecht der Gemeinde Mühlenbach mit 3 l/s (= 58.500 m³) ist mit einer jährlichen Bezugsmenge von rd. 42.000 m³ mit etwa 72% ausgelastet.

III. Beschluss

Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

11. Bekanntgaben - mündlich -

11.1 Infoveranstaltung mit Fragerunde zum Thema Breitband am 30.01.2017 durch das Landratsamt – Stabsstelle Breitband-

Den Ratsmitgliedern wurde die Einladung zur Breitband Infoveranstaltung am 30.01.2017 per Mail übersandt. Wer Interesse und Zeit an einer Teilnahme hat, soll sich bitte bei der Verwaltung melden, damit wir die Personenzahl dem Landratsamt melden können.

11.2 Beschaffung / Installation eines Defibrillator in der SB-Geschäftsstelle der Sparkasse im UG des Mühlenbacher Rathauses

Auf Anregung der Mühlenbacher Frauengemeinschaft und mit Unterstützung der Hobbykünstler wurde durch die Gemeinde über den DRK-Kreisverband, Hausach ein Defi angeschafft. Dieser wurde zentral im Ortskern, in der SB-Geschäftsstelle der Sparkasse Haslach-Zell im UG des Rathauses installiert und ist damit rund um die Uhr zugänglich.

Das Gerät kostete rund 2.000,00 €. Finanziert wurde die Anschaffung durch die großzügige Spende von 1.600,00 €, der Frauengemeinschaft und der Hobbykünstler, aus dem Erlös des Kuchenverkaufs anlässlich der Hobbykünstlerausstellung in der Gemeindehalle im November 2016.

Von der Sparkasse Haslach-Zell erhielten wir ebenfalls eine Spende in Höhe von 2.000,00 €. Davon werden 400,00 € für die Defi-Beschaffung verwendet und der Restbetrag dient zur Anschaffung eines Sonnensegels für den Kinderspielplatz im Neubaugebiet „Hausmatt“.

Den Spendern gilt ein herzliches Danke für die Unterstützung!

11.3 Durchführung der Eigenkontrollverordnung; TV-Kanalinspektion

Die TV-Kanalinspektion im 2. Abschnitt (Ortskern + Bärenbach) wurde durch die Fa. Kress im November / Dezember 2016 durchgeführt und ist abgeschlossen. Nach Aussage von Herrn Wackwitz, werden die Untersuchungsdaten derzeit durch das Ingenieurbüro Zink analysiert und der Sanierungsumfang ermittelt.

Der Leitungsabschnitt 3 (Büchern) wird im April / Mai dieses Jahres einer TV-Inspektion unterzogen.

Für die festgestellten Sanierungsarbeiten im Abschnitt 1 (Hagsbach / Gschächtle / Gartenstraße) wird das Leistungsverzeichnis für die beschränkte Ausschreibung vorbereitet, so dass nach Vergabe, die Arbeiten im Mai/Juni 2017 zur Ausführung kommen.

Beschluss:

Alle Gemeinderäte nehmen die Bekanntgaben zur Kenntnis.

12. Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO

Gemeinderat Klaus Armbruster fragt nach der Effektivität der Solaranlagen auf den Dächern der Schule, der Halle und des Bauhofes. Die Abrechnungen des E-Werk Mittelbadens sind kürzlich der Gemeinde zugestellt worden. Kämmerer Herbert Keller wird das Zahlenwerk dem Gemeinderat in der nächsten oder übernächsten Sitzung vorstellen.

Der Vorsitzende:

.....
Karl Burger, Bürgermeister

Der Protokollführer:

.....
Christian Hofstetter, Hauptamtsleiter

Die Gemeinderäte:

.....
Thomas Keller

.....
Evmarie Buick